





















## GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF PURCHASE

### ■ § 15 Stundenlohnarbeiten

1. Zusätzlich erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung von uns ausgeführt werden. Auch bezüglich etwaiger Stundenlohnarbeiten steht uns kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Vertragspartners zu.
2. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rapporte in angemessenen Zeitabständen ohne Aufforderung in einfacher Ausfertigung einschließlich eines Durchschlags uns zur Unterschrift vorzulegen. Wir haben dem Vertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens sechs (6) Werktage nach Zugang der Rapporte, den Rapport in einfacher Ausfertigung ohne Durchschlag zurückzugeben. Samstage gelten als Werktage. Wir können Einwendungen auf den Rapporten selbst oder gesondert schriftlich erheben. Der Vertragspartner hat die unterschriebenen Rapporte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Rapporte, gegen die Einwendungen erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung. Maßgeblich sind die vereinbarten Stundenlohnsätze. Der Rapport muss mindestens folgende Angaben enthalten: Bestell- und Abrechnungsdaten, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, Dauer der Arbeiten, verbrauchtes Material.

### ■ § 16 Geheimhaltung

Der Vertragspartner und wir verpflichten uns gegenseitig, die Inhalte der zwischen uns geschlossenen Verträge und alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Hierzu gehört auch der Zugang zu unseren Betriebssystemen und Servern. Der Vertragspartner stellt die vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse nur den Mitarbeitern zur Verfügung, die diese für die Auftragserfüllung benötigen und selbst vom Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

### ■ § 17 Menschenrechte und Umweltschutz (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz -LkSG)

1. Bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen an uns hat der Vertragspartner die in § 2 Abs. 2 LkSG (menschenrechtliche Risiken) und § 2 Abs. 3 LkSG (umweltbezogene Risiken) genannten Verbote einzuhalten.
2. Der Vertragspartner wird diese Verhaltenspflichten auch gegenüber seinen Lieferanten in geeigneter Form kommunizieren und deren Einhaltung entsprechend einfordern und kontrollieren, sofern die Unterauftragnehmer mit der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen für uns beauftragt sind. Diese Lieferanten sind ferner anzuhalten, die Verhaltenspflichten auch ihrerseits an ihre Lieferanten weiterzugeben.

## GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF PURCHASE

3. Der Vertragspartner räumt uns in diesem Zusammenhang das Recht ein, sich einmal jährlich oder anlassbezogen nach rechtzeitiger Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten und Produktionsstätten des Vertragspartners von der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorgaben zu überzeugen. Zu diesem Zwecke ist es uns insbesondere gestattet, Einsicht in die Dokumentation der Arbeitsschutzmaßnahmen, wie etwa Richtlinien oder Handbücher zu nehmen, die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen in den Arbeitsstätten durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen und diese Überprüfungen im Zweifelsfall auch in Form von Interviews zu ergänzen. Der Vertragspartner kann einzelnen Auditierungsmaßnahmen widersprechen, soweit ihnen datenschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen.
4. Der Vertragspartner beschafft und übermittelt uns auf Anforderung unverzüglich Informationen und Unterlagen, die wir zum Nachweis der Erfüllung gesetzgeberischer Vorgaben gegenüber Behörden benötigt. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur Vorgaben des LkSG.
5. Soweit wir selbst oder durch spezialisierte Dritte dem Vertragspartner kostenfrei Schulungen und Weiterbildungen zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Themen anbieten, ist der Vertragspartner verpflichtet, seinen Mitarbeitern, die in verantwortlicher Position mit den Lieferungen und Leistungen an uns in Berührung kommen, als Teil der Arbeitszeit eine Teilnahme im Umfang von höchstens einem Werktag pro Jahr zu ermöglichen.
6. Der Vertragspartner hat von uns erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Der Vertragspartner hat überdies die Hinweise zum Beschwerdeverfahren auch an Einzelpersonen und Gemeinschaften weiterzugeben, die von negativen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit betroffen sein können.
7. Sollte ein Verstoß gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten festgestellt, werden, werden wir dies dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um den Verstoß abzustellen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wir sind berechtigt, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, solange noch keine Beendigung oder Minimierung des Verstoßes bewirkt wurde. Wenn ein Verstoß schwerwiegend ist und die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt, können wir die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge beenden, wenn dies bei der Fristsetzung angedroht wurde. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei schuldhaften als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, die eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar machen, bleibt unberührt.

## GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF PURCHASE

8. Für jeden Verstoß gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten leistet der Vertragspartner eine von uns festzulegende, insbesondere im Hinblick auf mögliche Reputationsschäden angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe gerichtlich überprüfbar ist. Der Vertragspartner ist darüber hinaus zum Ersatz des uns aus dem Verstoß gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet. Angefallene Vertragsstrafen werden auf den Schadensersatz angerechnet. Die Schadensersatzpflicht entfällt, soweit der Vertragspartner nachweist, den Verstoß nicht vertreten zu haben.

### ■ § 18 Compliance-Richtlinie

Die Koehler Group verfügt über eine Corporate Compliance-Richtlinie, die u. a. den Umgang mit Geschenken und Einladungen von Vertragspartnern regelt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Mitarbeitern der Koehler Group kein Bargeld, keine Reisen und keine Geschenke, die den Wert von EUR 40,00 brutto übersteigen, zukommen zu lassen. Er verpflichtet sich zudem, keine Geschenke an die Privatadresse des Mitarbeiters zu schicken. Eine Verletzung dieser Klausel stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund der Vertrags- und die Beendigung der Geschäftsbeziehung dar.

### ■ § 19 Datenschutz

Die Parteien sind berechtigt, die vom Vertragspartner erhaltenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere,

- dass zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- dass ohne Zustimmung durch uns eine Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Gesellschaften nur im Geltungsbereich der DSGVO stattfindet;
- dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit Art. 32 DSGVO durch technische und organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind;
- die Freistellung unserer Gesellschaften von Ansprüchen Dritter und betroffener Personen aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Vertragspartners gegen Bestimmungen der DSGVO, wobei der Vertragspartner hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 DSGVO beweibelastet ist;
- dass die Übermittlung personenbezogener Daten des Vertragspartners an uns nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt (insbesondere Übermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnis oder Einwilligung, Erfüllung der Transparenzpflichten und der Betroffenenrechte).

Sollte die Erfüllung des Vertrages eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, verpflichten sich die Parteien hierfür einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

## GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF PURCHASE

### ■ § 20 Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unsererseits dürfen keine Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Vertragspartner und uns geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.

### ■ § 21 Schlussbestimmungen / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Ist ein Erfüllungsort für Leistungen / Lieferungen nicht ausdrücklich vereinbart, so ist der Erfüllungsort der Sitz der bestellenden Gesellschaft soweit der Vertragspartner ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Gerichtsstand ist der Sitz unserer bestellenden Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser AGB dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser AGB jegliche Wirkung.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit unserer AGB im Übrigen nicht berührt. Unsere AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie unter [www.beaverpaper.com](http://www.beaverpaper.com) abrufen können.

Beaver Paper GmbH, Willstätt

(Stand: August 2023, Rev. 4)